

Logn Altess. AmtA
Kw. 1ALT1307

0110satz.wen

**Satzung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für
Einzelaußenanlieger in kanalisierten Ortsteilen und Anlieger
in nicht angeschlossenen Ortsteilen**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6, Seite 82), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 478), hat der Rat der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Eigentümer der im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- (4) Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtgemeinde beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3
Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf und die Satzung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebstorf, den 17. Dezember 1996

SAMTGEMEINDE ALTES AMT EBSTORF



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindedirektor